



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferung von Schüttgütern durch die Firma Franz & Peter Frank GmbH oder Abholung in unserem Werk

- Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anfahrt mit einem LKW (bis zu 40 Tonnen Gesamtmasse) schadensfrei möglich ist. Für etwaige Schäden an Einfahren, Fahrbahnbelägen oder Wegbegrenzungen übernehmen wir keine Haftung.
- Sollte es notwendig werden über Fremdgrundstücke zu fahren, hat der Besteller dies mit den Eigentümern dieser Grundstücke zu vereinbaren. Auch hier gilt, dass es eine LKW taugliche Zufahrt sein muss. Für mögliche Schäden durch die Benutzung unserer LKWs übernehmen wir keine Haftung.
- Sollte auf Grund einer nicht LKW tauglichen Anlieferstrecke der LKW stecken bleiben. Sind die Abschleppkosten durch den Besteller zu tragen.
- Der Abladeladeort muss durch den Besteller eindeutig gekennzeichnet werden. Ebenso muss der Besteller gewährleisten, dass dieser Abladeort auch die bestellte Masse fassen kann. Für die Dimensionierung ist allein der Besteller verantwortlich. Sollte durch den Abladeprozess Schüttgut auf Fremdgrundstück fallen, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen dieses schadfrei vom Fremdgrundstück zu beseitigen.
- Sollte vor Ort keine Einweisung durch den Besteller über den genauen Abladeort vorgenommen werden können, so ist die Abladestelle eindeutig zu markieren. Die Abladestelle ist von drei Seiten (die Zufahrtsseite ist davon ausgenommen) durchgängig zu markieren. Beispielsweise mit Flutterband.
- Sollte der Zufahrtsbereich durch Personenverkehr frequentiert werden, ist durch den Besteller ein Einweiser bereit zu stellen, der dafür Sorge trägt, dass sich keine Personen im Fahrbereich des LKWs befinden. Sollte kein Einweiser durch den Besteller zur Verfügung gestellt werden können, ist dies vorab mitzuteilen, sodass durch uns ein Einweiser (kostenpflichtig für den Besteller) zur Verfügung gestellt werden kann.
- Sollte keine Einweisung erfolgen können wird der Abladevorgang abgebrochen und die Kosten für die Frachtzeit sind durch den Besteller zu tragen.
- Mit Aufgabe einer Bestellung akzeptieren Sie die AGBs zur Lieferung von Schüttgütern der Firma Franz & Peter Frank GmbH.
- Oberbodenerzeugnisse (wie Humus Klasse A, Auffüllboden, oder gesiebte Erde) unterliegt keiner Norm und sollten vom Käufer vor Abholung/Lieferung besichtigt werden. Spätere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- Der Abnehmer der Ware verpflichtet sich, das gewünschte Material vor Beladung oder Bestellung, auf seine Qualität zu überprüfen. Mit Beladung oder Bestellung akzeptiert der Abnehmer die Qualität.